

der Strafprozeßordnung fixiert. Beispiele hierfür sind die Vernehmung und die Durchsuchung (§§ 105 ff., 108 ff. StPO). Die Erkenntnisse über Magnetaufzeichnungen und über die Möglichkeit ihrer Nutzung im Strafverfahren¹⁶ führten zur Einführung des Begriffs „Aufzeichnung“ in die Strafprozeßordnung als gesetzlich zulässiges Beweismittel (§§ 24, 49 StPO).

In der überwiegenden Mehrzahl ist die Durchführung strafprozessualer Maßnahmen zugleich die Realisierung kriminalistischer Verfahren und Methoden, ohne daß sie im Gesetz ausdrücklich beschrieben werden. Die Bedingungen für deren optimale Anwendung auf der Grundlage sozialistischer Rechtsprinzipien zu bestimmen, ist eine wesentliche Aufgabe der Kriminalistik.

Zwischen der Strafverfahrensrechtswissenschaft und der Kriminalistik bestehen also auch bestimmte Unterschiede. Sie sind zwei selbständige Wissenschaften mit speziellen Gegenständen und Untersuchungsmethoden. Ihre Entwicklung ist jedoch weitgehend von ihrer wechselseitigen Bereicherung abhängig.

Strafverfahrensrechtswissenschaft und forensische (Rechtspflege-) Psychologie
Gegenstand der forensischen (Rechtspflege-) Psychologie ist die Untersuchung derjenigen psychischen Vorgänge von Personen und Gruppen, die bei der Verwirklichung der Aufgaben der sozialistischen Rechtspflege zu berücksichtigen sind.

Diese Gegenstandsbestimmung zeigt die Notwendigkeit, daß die in der Strafrechtspflege tätigen Mitarbeiter forensisch-psychologische Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen müssen, um die Aufgaben zur Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten, vor allem zur Prüfung und Würdigung der Beweise, zur Überführung Schuldiger, vor allem im Prozeß der Vernehmung, und zur erzieherischen Einflußnahme sowohl auf den Beschuldigten als auch auf andere Personen erfolgreich lösen zu können.

Das Strafverfahren, für das eine detaillierte Untersuchung vor allem des negativen bewußten Verhaltens und eine zielgerichtete Einflußnahme auf die menschliche Psyche charakteristisch ist, verlangt eine sorgfältige Beachtung der psychologischen Erkenntnisse, z. B. bei der Leitung der gerichtlichen Hauptverhandlung und bei den Schlußvorträgen des Staatsanwalts und des Verteidigers.

Es ist daher für das Strafverfahren notwendig, daß die Mitarbeiter der Strafrechtspflege über ein Mindestmaß an psychologischen Kenntnissen und Fähigkeiten verfügen.¹⁷ Die Bedeutung der forensischen Psychologie für die Strafrechtspflege ist jedoch bedeutend tiefgreifender. Sie hat zur Konsequenz, daß forensische Psychologen als Sachverständige im Strafverfahren auftreten. Sie geben im Rahmen ihres Fachgebietes wissenschaftlich begründete Feststellungen zu Fragen der Schuld, z. B. ob der Täter im Affekt gehandelt hat, der Jugendliche schuldfähig ist, weiterhin zu Fragen des Beweiswertes einer Zeugenaussage u. a. Das ermöglicht es den

3 i

¹⁶ Vgl. Ch. Koristka, *Magnetaufzeichnungen und kriminalistische Praxis*, Berlin 1968.

¹⁷ Vgl. H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich/J. Lekschas, „Gegenstandsbereich und Aufgaben der Rechtspflegepsychologie“, NJ, 3/1972, S. 70; H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich, *Psychologische Probleme der Täterpersönlichkeit*, Berlin 1971; A. R. Ratinow, *Forensische Psychologie für Untersuchungsführer*, Berlin 1970, S. 24. A. R. Ratinow deutet hier den Prozeß der Differenzierung der forensischen Psychologie in verschiedene Teildisziplinen an.